Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des <u>Fonds Frühe Hilfen</u> für das Haushaltsjahr 2022

Aktuelles Konzeptes

Das Vorliegen eines Konzepts zur Gestaltung der Frühen Hilfen auf der örtlichen Ebene ist eine Zuwendungsvoraussetzung gem. 4.1 der Richtlinie des Landes. Basierend auf den Vorgaben des Bundes stellt die Landeskoordinierungsstelle dazu einen Leitfaden mit den relevanten Inhalten zur Verfügung, der unter kommunaler Beteiligung überarbeitet wurde. Auf dieser Grundlage haben 2020 alle Kommunen aktuelle Konzepte eingereicht. In den nächsten Jahren sind daher mit dem Antrag nur konzeptionelle Änderungen mitzuteilen.

Förderung

Die niedersächsische "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds Frühe Hilfen" unterscheidet fünf Förderbereiche:

- I. Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- II. Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen (u. a. Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern),
- III. Freiwilligenarbeit im Kontext Früher Hilfen,
- IV. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme mit konkretem Bezug zu den Frühen Hilfen,
- V. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle mit Bezug zu den Frühen Hilfen.

I. Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen

werden gefördert, wenn sie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 KKG entsprechen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Netzwerkbeteiligten sollen Grundsätze und Qualitätsstandards für eine verbindliche Zusammenarbeit, auch auf der Ebene der Familien, in schriftlichen Vereinbarungen festlegen. Darüber hinaus sind regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festzulegen und die Zielerreichung zu überprüfen.

Im Antrag sind die im Netzwerk vereinbarten Ziele sowie die Maßnahmen, mit denen diese Ziele im Förderungszeitraum erreicht werden sollen, darzustellen.

In der Anlage zum Antrag sind der organisatorische Rahmen des Netzwerks darzustellen und anzugeben, welche Einrichtungen, Dienste und Institutionen in das Netzwerk eingebunden sind.

Eine schriftliche Vereinbarung zu den Grundsätzen und den Qualitätsstandards einer verbindlichen Zusammenarbeit der Netzwerkpartner ist eine Zuwendungsvoraussetzung, die bis Ablauf des Haushaltsjahres 2019 nachzuweisen war.

Von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk zu unterscheiden sind Vereinbarungen über Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Hierunter sind z.B. Verfahrenswege zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote sowie entsprechende Rückmeldungen zu verstehen, aber auch Regelungen zum Datenschutz und zur Beteiligung von Familien. Es kann sich um Vereinbarungen zwischen einzelnen

Netzwerk gültige Verfahrensabsprachen handeln. Hierzu wurden 2021 Mindeststandards für Niedersachsen im Rahmen eines Qualitätszirkels erarbeitet.

Da das Vorhandensein eines Netzwerks gem. § 3 Abs. 2 KKG die grundlegende Voraussetzung für eine Förderung aus dem Fonds Frühe Hilfen ist, sind diese Angaben im Antragsverfahren auch dann zu machen, wenn für das Netzwerk nicht explizit eine Förderung beantragt wird (weil z.B. die Ausgaben hierfür aus Eigenmitteln gedeckt werden).

Hinweis: Ist ein funktionierendes Netzwerk gem. § 3 Abs. 2 KKG nicht vorhanden, kommt eine Förderung aus dem Fonds Frühe Hilfen nicht in Betracht.

Im Rahmen der Förderung des Netzwerks Frühe Hilfen werden Sach- und Personalausgaben gefördert, insbesondere für

- Netzwerkkoordinierende,
- die Koordination von Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung
- Netzwerktreffen und Veranstaltungen des Netzwerks
- die Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner*innen,
- die Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen hat für eine Förderung im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen Priorität. Ein funktionierendes Netzwerk ist die Voraussetzung für die Förderung aller weiteren Maßnahmen.

II. Der Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen wird gefördert, wenn ihre Ausbildung den Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheitsund Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entspricht.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Sach- und Personalausgaben für

- den Einsatz in den Familien,
- die Koordination der Fachkräfte Frühe Hilfen, sofern dies nicht über die Netzwerkkoordinierenden erfolgt.
- die Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision,
- die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an der Netzwerkarbeit,
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie der Dokumentation.

III. Der Einsatz von Freiwilligen im Kontext Früher Hilfen ist förderfähig, wenn er in ein funktionierendes Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden ist, eine hauptamtliche Fachberatung erhält und als Schnittstelle zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen dient.

Zuwendungsfähig sind in diesem Zusammenhang Ausgaben für

- die Koordination und Fachberatung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- die Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- die Erstattung von Ausgaben für die Teilnahme der Koordinierenden und der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Eine Förderung des Einsatzes von Freiwilligen kommt jedoch nur in Betracht, wenn ein funktionierendes Netzwerk vorhanden ist und das Angebot an Fachkräften Früher Hilfen (Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und - pflegern) bedarfsgerecht ausgebaut ist.

IV. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen

Sozialleistungssysteme werden gefördert, wenn sie die bereits bestehenden Leistungen für Familien bündeln und innovative Unterstützungsformen entwickeln, die den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnungtragen. Diese sind zum Beispiel

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und in Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (beispielsweise interprofessionelle Qualitätszirkel),
- Angebote, die einen **niedrigschwelligen** Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen **Türöffner** zu den Frühen Hilfen darstellen.

Lotsendienste müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Es werden Information und Beratung angeboten.
- Es werden Fachkräfte eingesetzt. Diese können in der Regel (sozial-)pädagogische oder gesundheitsorientierte Qualifikationen besitzen. Es ist zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen für diese Lotsentätigkeit verfügen (z. B. eine spezielle Schulung dafür erhalten).
- Werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern werden bedarfsorientiert in die Frühen Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermittelt.
- Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass den Eltern bei Bedarf eine aktive persönliche Begleitung/Unterstützung zur Erreichung der Angebote angetragen wird.

Die sog. "Türöffnerangebote" müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter oder an Familien mit Kleinkindern richten, und
- b. die vorwiegend die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und
- c. die einen niedrigschwelligen Zugang insbesondere für Familien in psychosozialen Belastungslagen und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten und
- d. bei denen die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz insbesondere von Familien in psychosozialen Belastungslagen im Vordergrund steht und
- e. die bei Bedarf der Familie Beratung anbieten und sie bei Wunsch in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln ("Türöffnerfunktion") und
- f. die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll.

Nicht darunter zu verstehen sind insbesondere Maßnahmen,

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von 0-3 Jahren beziehen,
- Beratungsleistungen nach dem SchKG,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.
- der Frühförderung.

Zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt für:

- Fachkräfte mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen (z.B. Sozialpädagogin, Familientherapeutin, Video-Home-Trainerin, Hebamme, Familienhebammen, Trageberaterin, Trainerin für Babymassage, Ernährungsberaterin, Erste Hilfe, PEKIP-Trainerin und Kinderkrankenschwester
- Spezifische Angebote der Elternunterstützung wie z.B. aufsuchende Elternberatung/ aufsuchende Familienunterstützung sowie Haushaltsorganisationstrainings, die einen eindeutigen Bezug zu den Frühen Hilfen vorweisen und unter der Voraussetzung, dass sie nicht aus dem SGB V, SGB VIII oder durch andere vorrangig Leistungsverpflichtete finanziert werden können.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für:

- Fachkräfte für interkulturelle Beratung, Berufsorientierung, Internet, Finanzcoaching u.ä.
- Projekte zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive, Vermittlung von Internetkompetenzen sowie Beratung in Bezug auf Familie und Partnerschaft.
- Reisen: Die Finanzierung von Reisekosten (sowie ggf. Kosten für Unterkünfte) ist nicht möglich. Finanziert werden können lediglich anfallende Personalkosten für Fachkräfte der Frühen Hilfen während eines Ausflugs.
- Investive Maßnahmen sowie Eintrittsgelder: Die materielle Ausstattung (räumliche Ausstattung, Wickeltische, Material für Kochaktionen etc.)
- Eintrittsgelder (z.B. für ein Schwimmbad)
- Fahrdienste zur Abholung von Müttern, sofern es sich um einen externen kostenpflichtigen Fahrdienst handelt. Das Abholen und nach Hause bringen durch die Fachkraft selbst als Türöffner in das Angebot ist förderfähig, allerdings auch nur die Personalkosten der Fachkraft, nicht Fahrscheine oder ähnliches. Eine solche Begleitung sollte nur in den notwendigen Einzelfällen und nicht grundsätzlich oder dauerhaft angeboten werden

V. Die Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

ist zuwendungsfähig, wenn die Angebote Lücken in der Versorgung von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Der innovative Charakter der Maßnahme ist im Antrag ausdrücklich darzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bund!

Sowohl die Förderung von Angeboten und Diensten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme wie auch die Erprobung innovativer Maßnahmen und die Implementierung erfolgreicher Modelle ist nur dann zuwendungsfähig, wenn ein funktionierendes Netzwerk vorhanden ist und das Angebot an Fachkräften Früher Hilfen (Familienhebammen, Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern) bedarfsgerecht ausgebaut ist.

Der <u>Antrag</u> auf Bewilligung einer Zuwendung soll bis zum <u>30.11.2021</u> bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen eingegangen sein. Er gilt auch als Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Kontakt:

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Schiffgraben 30-32 30175 Hannover

Inhaltlich:

Anke Boes, © 0511/89701-307 (Bezirke Lüneburg und Oldenburg)

Susanne Keuntje, © 0511/89701-306 (Bezirke Braunschweig und Hannover)

Verwaltung:

Detlev Voigt, **2** 0511/89701-305